

dens

Februar 2021

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Mehr Studierende, weniger Füllungen...

KZBV-Jahrbuch mit Zahlen, Daten, Fakten zur zahnärztlichen Versorgung

IT-Sicherheitsrichtlinie beschlossen

Praxisinhaber innerhalb seines Praxisnetzes verantwortlich

Prof. Andrea Rau folgt Prof. Metelmann

Ordinarienwechsel in der MKG-Chirurgie der Universität Greifswald

Handlungsfähigkeit gesichert



Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

bereits mit der dens-Ausgabe Januar 2021 wurden Ihnen die im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern übermittelt.

Aus Sicht des Vorstandes gab es unter den Pandemiebedingungen keine andere Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit unserer Selbstverwaltung zu sichern. Vor der Entscheidung der Kammerdelegierten wurde am 28.11.2020 eine Informationsveranstaltung für die Kammerdelegierten online durchgeführt, die die notwendigen Informationen für die schriftliche Abstimmung vermittelte. Auf dieser Grundlage gelang es erfolgreich, die notwendigen Mehrheiten für die Beschlüsse zu erreichen. Mein Dank gilt allen Beteiligten und insbesondere den Ausschüssen, die wesentliche Zuarbeit geleistet haben.

Die Entscheidungen zur Veränderung der Beitragsordnung betreffen jedes Kammermitglied. Um allen Mitgliedern die notwendigen Hintergründe zu vermitteln, hat sich der Haushaltsausschuss in dieser Ausgabe nochmals dazu geäußert. Ich darf betonen, dass die Kammerdelegierten im Rahmen der Informationsveranstaltung sehr ausführlich und kontrovers hierzu diskutiert haben.

Aber nicht nur diese Entscheidung hat unmittelbaren Einfluss auf unsere Praxen, sondern die zahlreichen Verordnungen der Bundes- und Landesregierung im Rahmen der Pandemiebewältigung fordern sowohl die Selbstverwaltung als auch uns selbst. An dieser Stelle möchte ich Sie im Interesse einer schnellen Informationsweitergabe nochmals bitten, sich bei dem Newsletter der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern anzumelden. Über den Newsletter erhalten Sie zeitnah Informationen, die uns sowohl von der Bundeszahnärztekammer zur Verfügung gestellt werden als auch durch unsere eigenen Gremien bearbeitet und bewertet wurden. Uns erreichten zahlreiche Fragen zur Umsetzung der Test- und Impfverordnungen der Bundesregierung. Gleichzeitig erreichen uns fast täglich neue Veränderungen dieser Verordnungen, für deren Be-

wertung und Stellungnahme manchmal nur wenige Stunden zur Verfügung stehen. Seien Sie versichert, dass sich sowohl die Zahnärztekammer als auch die Kassenzahnärztliche Vereinigung intensiv damit auseinandersetzen und in regelmäßigem Austausch stehen.

Besonders betroffen von der Pandemie ist der Fortbildungsbereich der Zahnärztekammer. Zahlreiche Veranstaltungen mussten bereits abgesagt werden. Zu beachten ist, dass Sie nicht mehr wie gewohnt das Fortbildungsheft erhalten, sondern der Vorstand nicht zuletzt auch zur Vermeidung von Kosten entschieden hat, die Fortbildungsangebote online zu vermitteln. Um Ihnen einen besseren Überblick zu verschaffen, werden wir zukünftig die dens, aber auch den Newsletter für die Bekanntgabe der Fortbildungsangebote stärker und regelmäßiger nutzen. Gleichzeitig setzt sich der Fortbildungsausschuss mit den Möglichkeiten von Online-Fortbildungen intensiv auseinander. So werden wir auch die Erfahrungen aus anderen Bundesländern für unsere Fortbildungsangebote nutzen. Wir sind uns bewusst, dass Präsenzfortbildungsveranstaltungen, die den direkten Austausch mit den Referenten, aber auch den kollegialen Austausch ermöglichen, kaum zu ersetzen sind. Trotzdem müssen wir versuchen, unter den aktuellen Bedingungen unsere Angebote aufrecht zu erhalten.

Ein erfreuliches Signal ist, dass der berufspolitische Nachwuchs trotz der schwierigen Rahmenbedingungen erfolgreich durch die Zahnärztekammer gefördert wird. Die Kammerversammlung hat dafür die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und wir wünschen auf diesem Weg allen, aber insbesondere den Teilnehmern aus unserem Bundesland, viel Erfolg bei ihrer Fortbildung an der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung. Natürlich erhoffen wir uns, und der Vorstand und die Geschäftsstelle unterstützen die Teilnehmer, auch gezielte Erkenntnisse für die Arbeit der Selbstverwaltung in unserem Bundesland.

Es bleibt also auch in den kommenden Monaten bei der Doppelbelastung, einerseits das Pandemiegeschehen zu bewältigen, andererseits aber auch die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und die Interessensvertretung wahrzunehmen. Dabei bin ich zuversichtlich, denn die Handlungsfähigkeit ist gesichert.

Ihr
Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

Aus dem Inhalt

M-V / Deutschland

IT-Sicherheitsrichtlinie beschlossen.....	7
Leserbriefe.....	14-15
Kleinanzeigenseite.....	U3

Zahnärztekammer

Änderungen der Beitragsordnung.....	4-5
AS Akademie geht in die 11. Runde.....	9-10
GOZ-Ziffer 0090.....	11-12
Ansprechpartner der ZÄK.....	16
Fortbildungen der Zahnärztekammer.....	19

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Zahlen, Daten, Fakten im KZBV-Jahrbuch.....	6
Inhalte der Webseite kurz erklärt.....	8-9
Vorankündigung Frühjahrs-VV.....	10
Service der KZV.....	18-19

Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Urteil zu PKV-Unternehmen.....	12-13
Ornarienwechsel in Klinik MKG-Chirurgie.....	17
Aktuelle Aufbewahrungsfristen.....	20
Impressum.....	3
Herstellerinformationen.....	2

dens

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

30. Jahrgang
5. Februar 2021

Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-48 93 06 80, Telefax 03 85-48 93 06 99
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
Telefon 03 85-5 49 21 73, Telefax 03 85-5 49 24 98
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

Redaktion: Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK, (verant.),
Dr. Gunnar Letzner, KZV, (verant.), Dr. Grit Czaplá (ZÄK)

Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Yvonne Joestel
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren OT Nieschütz
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 12
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Internet: www.dens-mv.de

Gestaltung und Satz: Kassenzahnärztliche Vereinigung

Redaktionshinweise: Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

Bezugsbedingungen: Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

Titelbild: Jasmin Fischer, Wittenburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle möglichen Geschlechter.

Wann wird's mal wieder richtig Winter?

Die Geschichte zum Titelfoto des Monats Februar

Ein inzwischen in unserem Land rar gewordenen Ereignis hat unsere treue Fotografin Jasmin Fischer am zweiten Januarwochenende dieses Jahres für uns mit der Kamera festgehalten: das Ergebnis des ersten nennenswerten Schneefalls dieses Winters. Da die Menge des Schnees nicht ausreichte, um einen Schneemann zu bauen, wurde Jasmin Fischer kurzerhand anderweitig kreativ und malte für uns diesen „Schneezahn“.

Dabei waren milde Winter und Schneearmut in den zurückliegenden Jahrzehnten nicht unbedingt Kennzeichen unseres Landes. Der Winter 1939/40 hatte beispielsweise seit Beginn der Wettermessungen mit einer Wintermitteltemperatur von -6,0 Grad Celsius die niedrigsten Temperaturen in Mecklenburg-Vorpommern. Die niedrigste jemals im Land gemessene Temperatur gab es nach Angaben der Ostseezeitung am 6. Februar 2012 in Ueckermünde mit -28,7 Grad Celsius. Und als Jahrhundertwinter ist all denen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gelebt haben, sicherlich der Winter 1978/79 in Erinnerung geblieben.

Ganz so viel Schnee wie in jenem Winter brauchen wir vielleicht nicht, aber ein wenig mehr, so dass es für einen Schneemann oder Winterspaziergang reicht, das wäre schon schön.

Redaktion dens



Änderungen der Beitragsordnung

Haushaltsausschuss der Zahnärztekammer M-V erläutert

Die Kammerversammlung hat im Dezember 2020 Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Dies führt zu einer höheren Belastung aller Zahnärzte im Lande.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Beiträge zeichnete sich schon in den letzten Jahren ab und sowohl die Kammerversammlung als auch der Vorstand, der Haushalts- sowie der Rechnungsprüfungsausschuss der Zahnärztekammer M-V haben sehr um diese Anpassung gerungen.

Wie Sie der Abbildung 1 entnehmen können, sind sowohl Einnahmen als auch die Aufwendungen der Zahnärztekammer M-V über die Jahre relativ stabil (Abweichungen: 2006 – Aufnahme der Rückstellungen für Vorsorgeanspruch ehemaliger Geschäftsführer und 2013 – ein Quartal Beitrags-erlass).

In Abbildung 2 sehen Sie die Ergebnisse der Jahresabschlüsse mit den entsprechenden Zuführungen zum bzw. Entnahmen vom Vermögen.

Seit 2009 wurden die Beiträge der Zahnärzte-

kammer MV nicht substantiell verändert. Aufgefangen werden konnte dies seit 2013 nur, da das Vermögen der Kammer in den folgenden Jahren immer weiter abgeschmolzen wurde und insgesamt etwa 1 061 000 Euro dem Vermögen entnommen wurden. Dass dies nicht länger weitergehen konnte, war absehbar und darauf haben sowohl der Vorstand als auch die Ausschüsse hingewiesen.

Der Abbildung 3 können Sie die Mitgliederentwicklung der ZÄK MV entnehmen und Sie sehen, wie die Anzahl der niedergelassenen Kollegen in den letzten 18 Jahren um etwa 25 Prozent abgenommen hat, eine Entwicklung, die sich aktuell verstärkt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Abbildung 4 zu verstehen, die aufzeigt, wie der Rückgang der Mitglieder vor allem in der Beitragsgruppe 1 zu abnehmenden Beitragseinnahmen führt.

Die nun beschlossene Beitragsanpassung führt zu Mehreinnahmen von etwa 300 000 Euro ge-

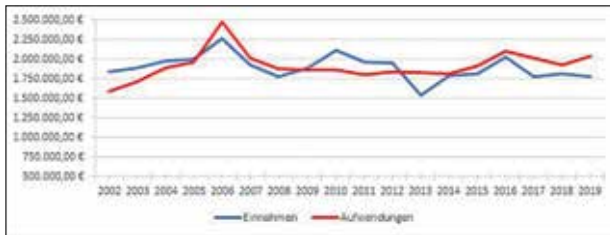


Abb. 1: ZÄK M-V, Einnahmen und Aufwendungen 2002 bis 2019

Abb. 2: ZÄK M-V, Zuführungen zum Vermögen und Vermögensentnahmen (unten)

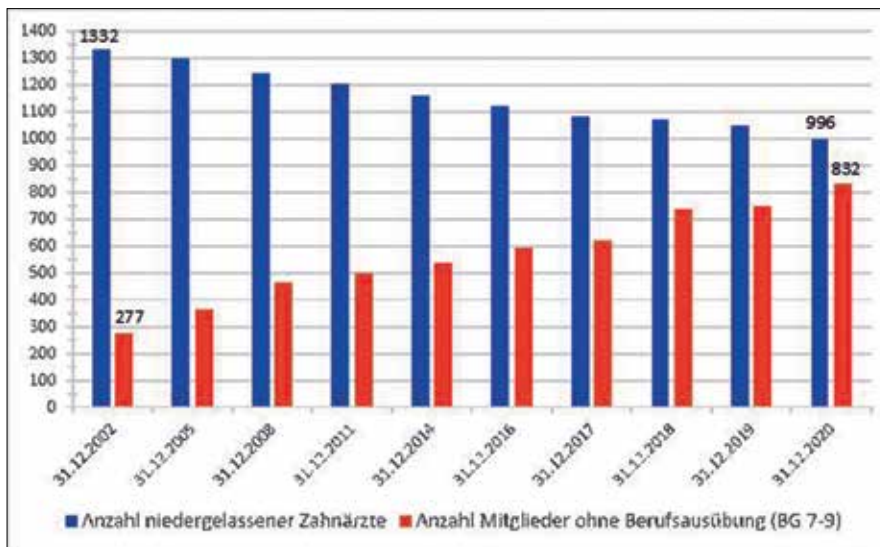
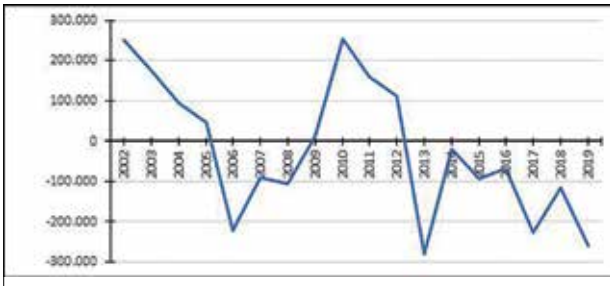


Abb. 3: ZÄK M-V, Mitgliederentwicklung

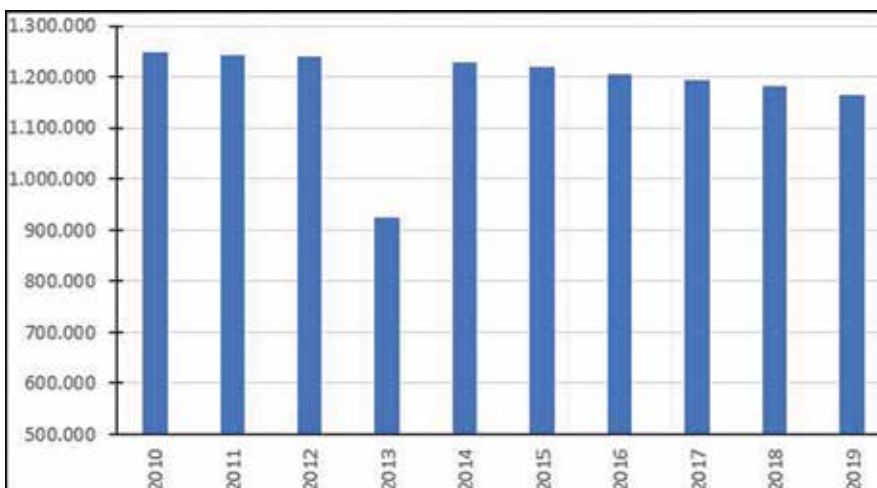


Abb. 4: ZÄK M-V, Beitrageinnahmen

genüber der vorherigen Beitragsordnung. Dies reicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt zu planen.

Gleichzeitig hat die Kammerversammlung beschlossen, dass die Höhe der Beiträge zukünftig jährlich überprüft werden soll, um solche Sprünge wie in diesem Jahr zu vermeiden. Wir werden im Haushaltsausschuss darauf achten, dass dieser Beschluss mit Leben gefüllt wird.

Der beschlossene Wegfall der Ermäßigungen bei Teilzulassungen oder Teilzeitbeschäftigung ist damit zu begründen, dass die Differenzierung bei der Beitragserhebung ausschließlich nach dem Nutzen erfolgt, den das Mitglied von der Kammer hat, und nicht nach dem Einkommen der Mitglieder. Der Service der Kammer und der Nutzen für das Mitglied ist bei Teilzeitbeschäftigung nicht geringer. Sollten die Kammerbeiträge zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung führen, besteht weiterhin die Möglichkeit, unter Beifügung geeigneter Belege eine Härtefallregelung zu beantragen.

Der Haushaltsausschuss berät jährlich und überprüft sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben des Haushaltsplanes. Die Ausgaben der Kammer werden auch auf mögliche Einsparungen abgeklopft.

Wenn Sie Anregungen für uns haben, senden Sie diese gerne zu unseren Händen an die Geschäftsstelle, wir werden diese dann in unsere Beratungen einfließen lassen.

Uns allen ist klar, dass diese Veränderungen in diesem Jahr mit einer schwierigen allgemeinen Lage zusammentreffen. Es war aber nicht möglich, diese Anpassungen weiter in die Zukunft zu verlagern.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Fragen und Anregungen an Ihre Zahnärztekammer, an den Vorstand, die Geschäftsstelle und nicht zuletzt an uns heranzutragen.

**Mitglieder des
Haushaltsausschusses der
Zahnärztekammer M-V**

Grafiken: ZÄK (4)

Mehr Studierende, weniger Füllungen

KZBV-Jahrbuch mit Zahlen, Daten, Fakten zur zahnärztlichen Versorgung

Eine flächendeckende, wohnortnahe und patientenorientierte Versorgung sicherzustellen, ist die zentrale Aufgabe der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV). Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen, aber auch verlässlicher Zahlen, Daten und Fakten. Entsprechende Informationen zum Leistungs- und Versorgungsgeschehen werden in aufwändigen Verfahren erhoben, aufbereitet und die Ergebnisse in informativen Tabellen und Grafiken im Jahrbuch der KZBV veröffentlicht.

Begeisterung des Nachwuchses für zahnärztlichen Beruf ungebrochen

An qualifiziertem Nachwuchs mangelt es dem Berufsstand weiter nicht: Nach einem Anstieg in 2019 erreichte die Zahl der Approbationen mit 2463 einen neuen Höchststand. Auch die Zahl der Neuimmatrikulierten bleibt auf einem hohen Niveau: 2250 Studierende haben sich in diesem Zeitraum an Universitäten für das Fach Zahnmedizin eingeschrieben.

Weiterer Anstieg bei Investoren-MVZ

Rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren unter Kontrolle von Fremdinvestoren (iMVZ) stehen seit Jahren für die Gefahr einer versorgungsschädlichen Kommerzialisierung des Gesundheitswesens. In 2019 stieg die Zahl aller MVZ im Vorjahresvergleich nochmals von 699 auf 951 – ein Anstieg um rund 36 Prozent. Nach aktuellem Stand gibt es sogar bereits 1062 MVZ, davon sind mehr als 20 Prozent investorengetragene MVZ. Diese leisten kaum einen Beitrag zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung und lassen sich auch nicht in strukturschwachen und ländlichen Regionen nieder. Stattdessen siedeln sich iMVZ vornehmlich in Großstädten und Ballungsräumen an, also an Orten mit überdurchschnittlich einkommensstarker, jüngerer Bevölkerungsstruktur. iMVZ beteiligen sich zudem nicht nennenswert an der Versorgung vulnerabler Gruppen, insbesondere von pflegebedürftigen Menschen und Kindern.

Kompositfüllungen für Schwangere, Stillende und Kinder unter 15 Jahren

Mit dem aktuellen Jahrbuch liegen erstmals Daten zu Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich zur Versorgung von Schwangeren, Stillenden und Kindern unter 15 Jahren vor. Die Gesamtzahl entsprechend abgerechneter Füllungen belief sich in 2019 auf rund 2,231 Millionen – ein Anteil von 4,5 Prozent bezogen

auf die Gesamtzahl aller Füllungen in diesem Zeitraum. Diese ist im Vorjahresvergleich um 0,8 Prozent auf 49,3 Millionen Füllungen zurückgegangen. Dies bestätigt den weiter rückläufigen Trend im Leitungsgeschehen zur Füllungstherapie – ein klares Indiz für die weitere Verbesserung der Mundgesundheit und ein sichtbarer Erfolg der großen Präventionsbemühungen der Zahnärzteschaft über Jahre hinweg.

Kostenstrukturerhebung ZäPP zur wirtschaftlichen Situation der Praxen

Mit dem in 2018 gestarteten Zahnärzte-Praxis-Panel – kurz ZäPP – werden aussagekräftige, belastbare Daten über Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Entwicklung der Praxen gewonnen. Rund 3500 Praxen haben sich an der Erhebung beteiligt, was einer Rücklaufquote von mehr als 9 Prozent entspricht. Das Jahrbuch 2020 stellt erstmals zentrale Ergebnisse der neuen Erhebung insbesondere zur Umsatz- und Kostenentwicklung der Praxen, aber auch zur Personalstruktur der Praxen oder Arbeitszeiten der Praxisinhaber vor. Daraus geht unter anderem hervor, dass Praxisinhaber etwa acht Stunden die Woche allein durch Verwaltungstätigkeiten gebunden sind.

KZBV

Jahrbuch 2020: Hintergrund und Bezugsquellen

Das von der Abteilung Statistik erarbeitete Jahrbuch ist ein etabliertes Standardwerk für Informationen und fundierte Erhebungen im Bereich Zahnmedizin. Diese Ausgabe enthält unter anderem Tabellen und Grafiken aus den Bereichen Gesetzliche Krankenversicherung, zahnärztliche Versorgung, Zahnarztzahlen sowie Praxisentwicklung und kann auf der Website der KZBV bestellt werden. Die Vollversion pdf-Format ist kostenfrei verfügbar. Bestellungen per E-Mail werden an statistik@kzbv.de geschickt.



KZBV

IT-Sicherheitsrichtlinie beschlossen

Eindeutiges Votum der Vertreterversammlung der KZBV

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hat im schriftlichen Umlaufverfahren der „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ zugestimmt. Der Gesetzgeber hatte KZBV und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz verpflichtet, die IT-Sicherheitsanforderungen für Zahnarzt- und Arztpraxen in einer speziellen Richtlinie verbindlich festzulegen. Die Richtlinie für die Zahnärzteschaft wurde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt und muss nach dem Willen des Gesetzgebers jährlich aktualisiert werden. Die jetzt beschlossene Fassung ist am Tag nach Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 3/2021 der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) am 1. Februar in Kraft getreten. Zu dem genannten Zeitpunkt können der Richtlinienentwurf und weitere Informationsmaterialien dann auch auf der Website der KZBV abgerufen werden.

Hintergrund: Die IT-Sicherheitsrichtlinie

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragszahnärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung ist es, mittels klarer Vorgaben Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten dabei zu unterstützen, Gesundheitsdaten in den Praxen künftig noch besser zu schützen. Die Anforderungen werden gezielt auf die jeweilige Praxisgröße ausgerichtet und definieren besonders

relevante sicherheitstechnische Voraussetzungen für Aufbau und Betrieb der Praxis-EDV. Berücksichtigt wird dabei auch der inzwischen obligatorische Anschluss an die Telematikinfrastruktur sowie der Einsatz mobiler Anwendungen und Geräte wie Smartphones und Tablets.

Die KZBV hatte sich bei der Erstellung der Richtlinie über viele Monate dafür eingesetzt, dass die gesetzlichen Vorgaben für Zahnarztpraxen mit vernünftigem und vertretbarem Aufwand umsetzbar sind und die Anforderungen auf das tatsächlich notwendige Maß reduziert wurden. Für die Geltung der verschiedenen Anforderungen definiert die Richtlinie unterschiedliche Umsetzungszeiträume.

Weitere Informationen zur IT-Sicherheitsrichtlinie können nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie sukzessive auf der Website der KZBV abgerufen werden. Dazu zählen unter anderem ein FAQ-Katalog sowie – in Kürze – auch ein begleitender zahnarztspezifischer Leitfaden. Die Broschüre informiert kompakt und allgemeinverständlich über alle relevanten Aspekte der IT-Sicherheit. Zudem ermöglicht sie Zahnärztinnen und Zahnärzten in Eigenregie die Praxisinfrastruktur einem ersten „Check“ zu unterziehen und unterstützt bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Das kostenfreie Informationsangebot für Praxen und interessierte Öffentlichkeit wird in den Folge Monaten noch erweitert und fortlaufend aktualisiert.

KZBV

IT-Sicherheit regelmäßig überprüfen

Die Einführung der IT-Sicherheitsrichtlinie ist eine Gelegenheit, sich wieder einmal mit der Sicherheit des Praxisnetzwerkes auseinanderzusetzen. Inzwischen werden die meisten Praxen auf die eine oder andere Weise an das Internet angeschlossen sein, die IT erfordert dies ja.

Dabei ist zu beachten, dass der Praxisinhaber dafür verantwortlich ist, die Sicherheit innerhalb seines Praxisnetzwerkes zu gewährleisten.

Aus diesem Grund möchte der Ausschuss für zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene Sie

sensibilisieren und Ihnen raten, Ihre Praxis-IT zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. gegen Schadprogramme abzusichern. Auch die Qualität der Datensicherung und -speicherung sollte regelmäßig überprüft werden.

Sprechen Sie rechtzeitig Ihren Netzwerkbetreuer an, damit Sie sich und die Daten Ihrer Patienten vor fremdem Zugriff schützen.

**Ausschuss für zahnärztliche
Berufsausübung und Hygiene der ZÄK M-V**

Gestaltung liegt gut in der Hand

Inhalte und Funktion der neuen Webseite kurz erklärt

Mitte Dezember ist der rundum erneuerte Internetauftritt der KZV M-V freigeschaltet worden – und damit noch fast „digitalfrisch“. Dieser neue Auftritt löst den technisch in die Jahre gekommenen Internetauftritt aus dem Jahr 2000 ab, der bis zuletzt seine Dienste noch geleistet hat.

Wir möchten Sie mit diesem Artikel einladen, sich mit unserem neuen Auftritt vertraut zu machen. Natürlich ist bei der Programmierung der neuen Seiten auf eine größtmögliche Nutzerfreundlichkeit Wert gelegt worden, doch kann nicht jedes Nutzerverhalten sicher antizipiert werden. Außerdem bedingt ein neuer Auftritt zwangsläufig eine neue Sortierung zumeist langjährig bekannter und be- bzw. gesuchter Inhalte und damit auch einen Bruch langjährig eingeübter Nutzerstrategien zum Auffinden von Inhalten. Zu dieser Umsortierung kommen neue Inhalte hinzu, sodass uns insgesamt eine kleine Einführung sinnvoll erscheint.

In folgenden dens-Ausgaben werden wir Ihnen einige Inhalte und Funktionen näher erläutern.

Klassischerweise werden die einzelnen Seiten moderner Internetauftritte graphisch jeweils unterteilt in eine Kopfzeile (so genannte „Header“) mit der Navigationsleiste, einen Mittelteil und die abschließende Fußzeile („Footer“). Um das Navigieren zwischen den einzelnen Seiten zu erleichtern und um einen Wiedererkennungseffekt zu erreichen, haben wir die Kopf- und die Fußzeilen (mit einer Ausnahme, siehe unten) auf allen Seiten des Auftritts einheitlich gestaltet.

Kopfzeile

Ganz oben finden Sie zwei schnelle Möglichkeiten, allgemeinen Kontakt zu uns aufzunehmen: Die aufgeführte Telefonnummer ist die unserer Telefonzentrale, über einen Mausklick gelangen Sie auf die aufgeführte Mailadresse, die Sie an unseren Öffentlichkeitsbe-

reich versenden können. Darunter befindet sich das neugestaltete Internetlogo der KZV M-V mit dem so genannten kleinen Landeswappen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit einem Mausklick auf einen beliebigen Punkt des gesamten Logos gelangen Sie von jeder beliebigen Seite des neuen Auftritts zurück zu dieser Startseite. Unter dem Logo befindet sich die Navigationsleiste, über die Sie die eigentlichen Inhalte des Internetauftrittes erreichen, die jeweils im Mittelteil dargestellt werden.

Fußzeile

Die Fußzeile schließt jede Seite nach unten optisch ab und beinhaltet die Kontaktmöglichkeiten über ein Formular zur KZV M-V, ergänzt um die Adresse. Rechts außen finden Sie zusätzlich per Links die rechtlich vorgegebenen Angaben zum Impressum sowie zum Datenschutz sowie einen Link „Kontakt & Anfahrt“. Darin finden Sie neben der Adresse der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (auch für die Navinutzung im Auto) die Möglichkeiten, die KZV mit dem öffentlichen Personennahverkehr („ÖPNV“) zu erreichen sowie erneut ein Mailkontaktformular.

Navigationsleiste

Die grau unterlegte Navigationsleiste, die ebenfalls mit einer Ausnahme (s. u.) auf allen Seiten im oberen Bereich erscheint, leitet Sie per Mausklick zu den einzelnen Inhalten weiter. Wenn Sie die Startseite aufrufen, erscheinen in der Navigationsleiste die Menüpunkte:

- KZV M-V
- Zahnärzte
- Gutachter
- Patienten
- Serviceportal
- Lupensymbol



Dabei sind die Menüpunkte „Zahnärzte“ und „Gutachter“ mit einem vorangestellten Schlosssymbol versehen, um zu signalisieren, dass diese Bereiche nur für berechnigte Nutzer durch die Eingabe eines Passwortes („Password“) aufrufbar sind. Klicken Sie auf „Zahnärzte“ oder „Gutachter“, gelangen Sie in ein Untermenü, in dem Sie sich mit den bekannten Daten (Username und Passwort) einloggen können. Durch den neuen Internetauftritt haben sich diese Daten nicht geändert!

Nach erfolgreicher Anmeldung („LOGIN“) haben Sie Zugriff auf die Inhalte der Menüpunkte „Zahnärzte“ und „Gutachter“. Letzterer beinhaltet allgemeine Informationen zum Gutachterwesen und wird aktuell noch ergänzt um einen Teil speziell für Gutachter und -tätigkeiten, was das Schlosssymbol in der Navigationsleiste erklärt.

Sofern Sie in der aktuellen Legislaturperiode der Vertreterversammlung der KZV M-V angehören, erscheint zusätzlich in der Navigationsleiste der Menüpunkt „V/§20“. Zusätzlich erscheint nach erfolgter Anmeldung in der Navigationsleiste der Menüpunkt „Logout“, also die aktive Abmeldemöglichkeit. Sie werden auch nach Sitzungsende ausgeloggt, wenn Sie das Browserfenster schließen.

„Serviceportal“ in der Navigationsleiste

Dieses ist die oben erwähnte Ausnahme von der einheitlichen Gestaltung unseres neuen Auftritts. Dahinter verbirgt sich das „Service- und Abrechnungsportal“ des bisherigen Auftritts. Dieser vermeintliche Menüpunkt ist nichts weiter als ein Link zu dem eigentlichen Service- und Abrechnungsportal, an dem sich überhaupt

gar nichts durch den neuen Internetauftritt der KZV M-V geändert hat. Sie gelangen durch einen Klick auf diesen Menüpunkt unmittelbar in den bekannten Login- bzw. Anmeldebereich des Serviceportals.

Wir haben Ihnen hiermit einen komfortablen Zugang zu diesem Serviceportal direkt auf der Startseite in der Erwartung geschaffen, dass Sie bzw. Ihre Praxis hierauf sehr häufig zugreifen werden. Somit wird Ihnen nicht nur ein erneutes Anklicken von weiteren Seiten erspart, sondern es kann auch berechtigtes Praxispersonal auf das Serviceportal zugreifen, ohne die Login-Daten des Praxisinhabers für den Internetauftritt zwangsläufig kennen zu müssen.

Lupensymbol

Dahinter verbirgt sich die Möglichkeit einer Stichwortsuche in sämtlichen(!) Inhalten unseres Internetauftritts, allerdings gestaffelt nach den Zugriffsberechtigungen gemäß der Anmeldung. Versuchen Sie es selber – Sie werden überrascht sein!

Wir haben Ihnen hiermit einen kurzen Überblick über unseren neuen Internetauftritt gegeben, in den folgenden Heften werden wir Ihnen einzelne Inhalte, Bereiche oder Funktionen ausführlicher darstellen. Aber haben Sie bitte keine Sorge, dass Sie ohne diese noch folgenden Darstellungen sich in unserem Auftritt nicht zurechtfinden werden – dem ist nämlich nicht so. Wie eingangs geschrieben, wir haben auf die Nutzer- und Bedienungsfreundlichkeit großen Wert gelegt.

Viel Spaß bei Surfen in unserem neuen Auftritt!

KZV M-V

AS Akademie geht in die 11. Runde

Eine Fortbildung in Zeiten der Corona-Pandemie

Am 5. März 2020 ist der neue Studiengang der Akademie für freiberufliche Selbstverwaltung und Praxismanagement in den inzwischen 11. Jahrgang gestartet. Bereits zur stimmungsvollen Auftaktveranstaltung in Berlin war die Corona-Pandemie ein allgegenwärtiges Thema. Nur wenige Wochen später sorgte der erste Lockdown dafür, dass die Folgeveranstaltungen zum Leidwesen aller Beteiligten vorerst abgesagt und später als Webseminar durchgeführt werden mussten. Die erste Euphorie und Vorfriede, die KollegInnen bald persönlich zu treffen und näher kennenzulernen, jäh gebremst, wandelte sich in eine neue Herausforderung für das „Homeschooling-Studium“. Gar nicht so einfach, zum Teil acht bis zehn Stunden vor einem Laptop diversen Referenten zuzuschauen

und zu hören und komplexe Inhalte aufzunehmen und zu verarbeiten - da kann das Thema noch so spannend sein.

Umso größer war die Freude darüber, dass vom 17. bis 19. September eine gelungene Präsenzveranstaltung in den Räumlichkeiten der ZÄK MV durchgeführt werden konnte. Den Auftakt der Veranstaltung leitete der amtierende Kammerpräsident, Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, mit einem lebendigen Vortrag zum Thema „Strukturen, Aufgaben und Tätigkeitsfelder einer Körperschaft“ ein. Darin wurden die Aufgaben und Ansprüche an eine Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) bezogen auf ihre Organe und Ausschüsse herausgearbeitet. Ebenso wurde betont, dass das Thema „Frauen in der Selbstverwaltung“

weiterhin eines der zentralen Themen bei der Besetzung von ehrenamtlichen Tätigkeiten ist. Es wurde deutlich, welche vielfältigen Themen durch unsere Kammern, die zuständigen Vorstände und die Gremien bearbeitet werden müssen. Eine kleine Kammer wie in MV muss prinzipiell die gleichen Aufgaben bewältigen wie große Kammern in anderen Bundesländern. Beim anschließenden kollegialen Abend standen beide Vizepräsidenten der BZÄK, Dr. Christoph Benz und Prof. Dr. Dietmar Oesterreich für intensive Gespräche und Fragen zur Verfügung. Am zweiten Tag standen interessante Vorlesungen auf dem Programm. Unter anderem referierte Dipl.-Kfm. Christian Henrici von der OPTI Health consulting GmbH zum Thema „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und Christian Gerds zum Thema Vertragszahnrecht. Insgesamt war es eine sehr gelungene Präsenzveranstaltung in unserer Landeshauptstadt, welche nach getaner Arbeit bei strahlendem Sonnenschein zu einem kleinen Bummel durch die Gassen der Altstadt einlud.

Der aktuelle Studiengang der AS Akademie ist angenehm heterogen zusammengesetzt. So treffen erfahrene Kollegen mit bislang unerfahrenen Kollegen und Kolleginnen zusammen, was den Erfahrungsaus-

tausch und die Diskussionen fördert. Euphorie und Ernüchterungen kommen zum gemeinsamen Wunsch, unseren Berufsstand in Form der Selbstverwaltung aktiv zu vertreten. Doch dann kam es erstens anders und zweitens als man denkt. Die Infektionszahlen in Deutschland stiegen kritisch und plötzlich wurde das öffentliche Leben wieder drastisch eingeschränkt. Ein Zustand, an den ich mich noch immer nur schwer gewöhnen kann. Die Kurse wurden erneut auf Online-Seminare umgestellt und die WhatsApp-Gruppe der Kursteilnehmer dient mehr denn je zum Austausch über den Umgang mit den aktuellen Einschränkungen und Beschränkungen und den damit verbundenen Auswirkungen in unseren Praxen, anstatt um Termine rund um die Akademie. Dennoch bin ich froh und dankbar, an der Akademie teilnehmen zu können. Es lohnt sich immer, sich mit neuen Dingen auseinanderzusetzen und über den berühmten Tellerrand hinaus zu schauen. Wer seine Berufspolitik mitgestalten möchte, sollte Bereitschaft zeigen, sich aktiv in Gremien und die ehrenamtliche Tätigkeit einzubringen. Für diese Gelegenheit, als durch die ZÄK MV gefördertes Mitglied, möchte ich mich herzlich bedanken.

Stefanie Tiede

Ankündigung Frühjahrs-VV der KZV

Die Ankündigung der Vertreterversammlung (VV) erfolgt entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung der KZV M-V sowie des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KZV M-V spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin.

Der Vorstand geht gegenwärtig von der Durchführung einer **Informationsveranstaltung am 16. April 2021**, Beginn um 15.00 Uhr und einer sich anschließenden **Vertreterversammlung am 17. April 2021**, Beginn um 10.30 Uhr aus.

Tagungsort ist nach dem aktuellen Stand das Haus der Heilberufe in Schwerin.

Im Jahr 2020 mussten sowohl die Frühjahrs- als auch die Herbst-Vertreterversammlung der KZV pandemiebedingt abgesagt werden.

Im Rahmen der nun geplanten Frühjahrs-VV 2021 müssen daher u. a. folgende Themenbereiche aus dem vergangenen Jahr nachgeholt werden:

1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV M-V
2. Abstimmung über eingebrachte Anträge zur Früh-

jahrs- und Herbst-VV 2020

3. Bericht des Koordinationsgremiums
4. Tätigkeitsbericht der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen nach § 81a SGB V, Berichtszeitraum 2018 bis 2019
5. Fortführung der Diskussion aus der konstituierenden Sitzung der VV vom 18.01.2017 zum Generationswechsel
6. Nachwahl eines Mitgliedes des Koordinationsgremiums, Legislaturperiode: 1.1.2017–31.12.2022
7. Wahl der Mitglieder des Landesausschusses, Legislaturperiode: 1.1.2021–31.12.2024
8. Wahl der Mitglieder des Landesschiedsamtes, Legislaturperiode: 1.1.2021–31.12.2024
9. Grundstücksangelegenheiten

Wegen anhaltender Einschränkungen und den damit einhergehenden Planungsunsicherheiten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann voraussichtlich keine Übernachtung im Hotel gebucht werden. Dies erfordert unter Umständen die separate Anreise der Mitglieder der VV zu beiden Veranstaltungen.

KZV

Ziffer 0090 GOZ

Zur Berechnung der Infiltrationsanästhesie

0090 GOZ – Intraorale Infiltrationsanästhesie

Berechnungsbestimmungen:

Wird die Leistung nach der Nummer 0090 je Zahn mehr als einmal berechnet, ist dies in der Rechnung zu begründen.

Bei den Leistungen nach den Nummern 0090 und 0100 sind die Kosten der verwendeten Anästhetika gesondert berechnungsfähig.

Mit Inkrafttreten der novellierten GOZ ist die Berechnung der Ziffer 0090 nur einmal pro Zahn möglich. Eine routinemäßige Berechnung je Einstich ist nicht zulässig. Wird eine Infiltrationsanästhesie in einer Sitzung mehr als einmal je Zahn berechnet, muss dies in der Rechnung begründet werden. In zahnlosen Kieferabschnitten kann die Infiltrationsanästhesie entsprechend dem zahnmedizinischen Erfordernis mehrfach berechnet werden.

Bei langandauernden Behandlungen und nachlassender Anästhesiewirkung kann für die Wiederholung einer Anästhesie die GOZ-Nr. 0090 erneut berechnet werden (mit Begründung). Muss eine Anästhesie für dasselbe Gebiet wiederholt werden, weil die notwendige Anästhesietiefe nicht erreicht wurde, so berechtigt dies allein nicht zur erneuten Berechnung der 0090 GOZ. Sofern Behandlungsbesonderheiten die Ursache sind (z. B. kompakter Knochen, entzündliche Prozesse), ist die Abgeltung über einen höheren Steigerungsfaktor der 0090 GOZ angezeigt.

Die Infiltrationsanästhesie kann in derselben Sitzung auch neben einer intraoralen Leitungsanästhesie (0100) berechnet werden. Die Angabe einer Begründung ist nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert. Über die Nebeneinanderberechnung von Infiltrations- und Leitungsanästhesie entscheidet der Zahnarzt entsprechend der zahnmedizinischen Erfordernisse.

Zur Nummer 0090 zählen auch die intraligamentäre, intrapulpäre, intrakanaläre und intraossäre Anästhesie. Ein zeitlicher Mehraufwand sollte bei der Faktorenbemessung Berücksichtigung finden. So kann z.B. die intraligamentäre Anästhesie nur einmal je Zahn berechnet werden, die vermehrte Anzahl an Einstichen in den Desmo-

dontalspalt aber nur über den Steigerungssatz der Ziffer 0090 Berücksichtigung finden. Ist jedoch aufgrund einer langen Behandlungsdauer eine intraligamentäre Nachinjektion notwendig, wäre die Mehrfachberechnung mit entsprechender Begründung in der Rechnung möglich. Bei einer Kombination, z. B. einer intraligamentären mit der Infiltrationsanästhesie können beide Anästhesien mit entsprechendem Begründungshinweis auch nebeneinander oder aus o.g. Gründen sogar mehrfach pro Zahn berechnet werden.

Wird eine Infiltrationsanästhesie zur Ausschaltung von Anastomosen erforderlich, ist diese gesondert nach der Nr. 0090 zu berechnen (z.B. Chirurgie, Implantologie, ZE-Präparation). Eine Begründung ist nicht erforderlich, weil sie ein anderes (Zahn-)Gebiet als den behandelten Zahn betrifft. Eine entsprechende Dokumentation in den Behandlungsunterlagen ist jedoch empfehlenswert, um ggf. auf entsprechende Nachfragen von Kostenträgern reagieren zu können.

Die computergesteuerte Anästhesie (z. B. The Wand) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der Nr. 0090 oder 0100 und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach den Ziffern 0090/0100 zu berechnen.

Wird im Rahmen einer endodontischen Behandlung an einem mortalen Zahn eine Anästhesie notwendig, sollte dies in der Rechnung begründet werden.

Das Anästhesiemittel ist neben der 0090 gesondert berechnungsfähig. Die zur Injektion verwendeten Einmalmaterialien (z. B. Kanüle, Spritze) können dagegen nicht gesondert in Ansatz

gebracht werden. Injektionen bzw. Anästhesien zu Heilzwecken werden nach Nummer Ä 267 berechnet.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat

Urteil zu PKV-Unternehmen

Anhalten zum Arztwechsel ist wettbewerbswidriges Handeln

Viele Zahnärzte kennen das: Patienten legen Schreiben ihrer Krankenversicherung vor, in denen diese ihren Versicherungsnehmer ermuntern, die Behandlung bei einem anderen – vorzugsweise günstigeren – Zahnarzt fortzusetzen. Das Oberlandesgericht Dresden (Urteil vom 09.10.2020, Az.: 14 U 807/20) hat jetzt entschieden: Der Versuch von privaten Krankenversicherern, ihre Kunden namentlich durch finanzielle Anreize zu einem Arztwechsel zu bewegen, ist wettbewerbswidrig.

Entscheidung des OLG Dresden

Das OLG Dresden hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt, wenn Krankenversicherungen ihre Kunden zu einem Wechsel des Arztes drängen wollen. Ein Patient der Klägerin – einer sächsischen Zahnärztin – war bei der Beklagten versichert und reichte dort einen Heil- und Kostenplan für eine Behandlung ein.

In einem Antwortschreiben forderte die Beklagte noch weitere Belege an und schrieb u. a.:

„Als Ihr Krankenversicherer möchten wir Ihnen gerne anbieten, Ihre Behandlungskosten im vollen tariflichen Umfang zu zahlen. Aus diesem Grund haben wir uns mit verschiedenen Gesundheitspartnern, welche unsere Qualitätsansprüche erfüllen, zusammengeschlossen.

Ihre Vorteile bei einer Behandlung durch unseren Gesundheitspartner: (...)

Möchten Sie unser Angebot nutzen und unseren Gesundheitspartner kennen lernen? Setzen Sie sich mit unserem Partner in Verbindung und reduzieren Sie ihren Eigenanteil: (...)

Entscheiden Sie sich für unseren Gesundheitspartner, erhöht sich sogar Ihr Erstattungsanspruch für zahntechnische Leistungen um 5 %. Bitte beachten Sie: Die Wahl Ihres Zahnarztes sowie die des Labors steht Ihnen selbstverständlich frei. Der Hinweis auf unseren Gesundheitspartner ist lediglich ein Tipp von uns an Sie, Ihren Geldbeutel zu entlasten. ...“

Das OLG Dresden gab der Zahnärztin Recht und bejahte einen Wettbewerbsverstoß. Das

versendete Schreiben an den Kunden sei eine geschäftliche Handlung, die geeignet sei, die freie Arztwahl zu beeinflussen.

Hintergrund

Auch ohne die sog. „Öffnungsklausel“ der GOZ haben viele private Krankenversicherer ein Netzwerk von „eigenen“ Zahnärzten unter Vertrag, die offenbar bereit sind, besondere – für das PKV-Unternehmen kostengünstige – Konditionen anzubieten.

Nach § 192 Abs. 8 VVG kann der Versicherungsnehmer vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. In Beantwortung dieser Kostenübernahmeersuchen legen die Versicherungen – die Mehrzahl der Zahnärzte wird ein Lied davon singen können – ihren Versicherungsnehmern den Besuch der eigenen Partnerzahnärzte nahe. Beim Bewerben der eigenen Zahnärzte sind die Versicherungen durchaus nicht zimperlich. So haben manche Versicherungen schon mal ungefragt für den Versicherungsnehmer über das Internet andere Zahnärzte um ein Kostenangebot gebeten. Oder es werden finanzielle Anreize für Kontaktaufnahme mit einem „billigeren Zahnarzt“ in Aussicht gestellt.

Solche Geschäftsgebaren sind natürlich mehr als ärgerlich. Für den betroffenen Zahnarzt, aber auch für den Berufsstand, der hier nicht nur gegeneinander ausgespielt wird, sondern auch weil damit ein Heilberuf auf einen reinen Kostenfaktor reduziert wird.

Bis zu der Entscheidung des OLG Dresden gab es allerdings keine nennenswerten Aussichten für eine Intervention gegen solche Versuche, die freie (Zahn-)Arztwahl zu unterlaufen. Im Dezember 2013 hatte sich der Bundesgerichtshof mit einem vergleichbaren Fall aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung und der freien Anwaltswahl befasst und festgestellt, dass die durch §§ 127, 129 VVG, 3 Abs. 3 BRAO gewähr-

leistete freie Anwaltswahl nicht durch finanzielle Anreize eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung (hier: Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung) beeinträchtigt werde, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird. Die Vorinstanzen hatten hier zwar noch eine unzulässige Einschränkung der freien Anwaltswahl gesehen. Der BGH wollte dem aber nicht folgen und sah eine Grenzüberschreitung erst bei „unzulässiger psychischer“ Druckausübung durch die Versicherung.

Das OLG Dresden will die Grenze erfreulicherweise nicht so streng ziehen und stellt fest:

„Noch bevor sie den Heil- und Kostenplan der Klägerin abschließend geprüft oder auch nur inhaltliche Defizite ausgemacht hat, regt sie als Versicherer gegenüber ihrem Vertragspartner einen Arztwechsel an. Der Versicherungsnehmer erstrebt mit der Vorlage des Heil- und Kostenplans eine Leistungsübernahme im vollen tariflichen Umfang und wendet sich allein deshalb und zwangsläufig an seinen Versicherer. In diesem Zusammenhang überrascht ihn die Beklagte mit der Möglichkeit des Arztwechsels. Als Versicherer ist sie dabei in der vom einreichenden Versicherungsnehmer als stärker empfundenen Position, über den Umfang der Kostenübernahme aufgrund des Heil- und Kostenplans der Klägerin zu entscheiden. Die Beklagte nutzt diese Position verfahrensfremd dazu, die Nachfrage auf ihre Gesundheitspartner umzulenken. Versicherungsnehmer sind geneigt, den Wünschen ihres Versicherungsunternehmens nachzukommen, um eine rasche, einfache und möglichst kostendeckende Leistungsübernahme zu erreichen (vgl.

OLG Düsseldorf WRP 1995, 639 Rn. 20 ff.; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, § 4 Rn. 4.25a).“

Fazit

Zahnärzte, die mit derartigen Schreiben der Versicherungen ihrer Patienten konfrontiert werden, müssen diese nicht mehr ohnmächtig hinnehmen. Sie können und sollten ihre Patienten und deren Versicherung unter Berufung auf das Urteil des OLG Dresden darauf hinweisen, dass die freie Arztwahl ein auch wettbewerbsrechtlich geschütztes Gut ist. Mit dem Risiko nicht unerheblicher Abmahnkosten werden die Privaten Krankenversicherer derartige Geschäftspraktiken – im Interesse aller Beteiligten – hoffentlich zukünftig überdenken.

**RA René Krouský, Stellv. Hauptgeschäftsführer/
Justitiar BZÄK**

Leserbriefe

Eine Informationsveranstaltung, die Fragen offen ließ

Am 28. November fand eine Informationsveranstaltung der ZÄK M/V coronabedingt als Videokonferenz statt.

Die Diskussionen zu den für die Kammer und das Versorgungswerk essentiellen Tagesordnungspunkten verliefen konstruktiv und sachbezogen.

Die Beschlussanträge wurden im schriftlichen Umlaufverfahren den Mitgliedern der Kammerversammlung zugesandt.

Einige Mitglieder der Kammerversammlung meldeten weiteren Gesprächsbedarf zu standespolitischen Themen der Vergangenheit an und stellten dazu konkrete Fragen an den Präsidenten.

Prof. Oesterreich weigerte sich erneut, näher auf die Fragen einzugehen. Konkret ging es um den Vorwurf der Lüge gegen die Vorstandsmitglieder Prof. Oesterreich, DS Flemming und DS Wegener anlässlich der Vorstandswahlen der ZÄK MV 2017, sowie einem Schreiben vom Juni 2020, welches nicht an die Kammerdelegierten weitergeleitet wurde.

Der Redebeitrag eines Kammerdelegierten wurde von Kollegen Flemming abgewürgt, indem er eigenständig das Wort ergriff und eine Gegenrede hielt. Dies geschah ohne Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter und kann nicht dem digitalen Format der Veranstaltung geschuldet werden. Im Anschluss beendete Prof. Oesterreich die Versammlung, ohne Abarbeitung

der Rednerliste, unter Hinweis auf die Sitzungskosten.

Ich frage mich als Mitglied der Kammerversammlung: Wo sollen wir unsere Fragen stellen, wenn nicht auf einer Informationsveranstaltung der Zahnärztekammer MV? An wen sollen wir unsere Fragen stellen, wenn nicht an die Person, die diese am besten beantworten kann?

Für mich ist es völlig unverständlich, dass Prof. Oesterreich nicht auf die Fragen einging und zur Aufklärung der gegen ihn gerichteten Anschuldigungen beitrug, zumal das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Aufklärung“ zu dieser Thematik seit dem 31. März allen Mitgliedern der Kammerversammlung bekannt war und nach meiner Auffassung nicht zu einer Beilegung des Streites geführt hat.

Gerade im Hinblick auf die 2021 endende Legislaturperiode werden wir uns wohl auf der nächsten Präsenzkammerversammlung (die Fünfte) erneut mit den unbeantworteten Fragen befassen.

Oh ja, es gibt Wichtigeres!

Sind wir als Mitglieder der Kammerversammlung und dazu gehört auch der Präsident, nicht in der Lage, derartige Auseinandersetzungen eigenständig zu lösen, dann werden wir auch nicht die großen Problemfelder unseres Berufsstandes lösen und unsere Glaubwürdigkeit verlieren.

Glaubwürdigkeit ist aber die Voraussetzung, um auf Augenhöhe mit der Politik ins Gespräch zu kommen und unsere Interessen zu vertreten.

Dr. Uwe Greese, Greifswald

Informationsveranstaltung am 28. November 2020

Als neues Mitglied der Kammerversammlung der Zahnärztekammer MV, ich bin Nachrückkandidat der Liste Zahnärzte für Zahnärzte, nahm ich zum ersten Mal an einer Informationsveranstaltung der ZÄK für die Mitglieder der Kammerversammlung am 28.11.2020 teil.

Das war schon etwas besonders für mich, da diese Veranstaltung nicht wie geplant als Präsenzveranstaltung, sondern als Videokonferenz durchgeführt wurde. Die technische Vorbereitung der Konferenz war sehr gut. Die Leitung der Videokonferenz hatte Herr Prof. Oesterreich als Kammerpräsident. Man konnte immer den Red-

ner sehen, und in einer seitlichen Chatleiste konnte man Fragen stellen und sich zu Wort melden.

Die Sachthemen der gekürzten Tagesordnung wurden gut präsentiert, diskutiert und letztendlich im Umlageverfahren entschieden.

Der Bericht zur Infoveranstaltung im dens 12/2020 deckt sich bis dahin mit meiner Wahrnehmung.

Im weiteren Verlauf der Sitzung ging es dann nicht mehr so friedvoll zu.

Fragen des Kollegen Liebich nach den nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkten (Bericht der AG Aufklärung und Abwahanträge) wurden durch

Prof. Oesterreich abgeschmettert. Immer wieder verwies er auf eine zukünftige Präsenzveranstaltung der Kammerversammlung, bei der diese Tagesordnungspunkte dann behandelt werden sollen. Termin und Ort für die Veranstaltung konnten wegen der Coronalage nicht genannt werden.

Fast schon lustig war da der Zwischenruf eines Kollegen, der sinngemäß meinte, Herr Professor Oesterreich würde sich und die Präsenzveranstaltung der Kammerversammlung hinter einem kleinen Virus verstecken.

Die Aufforderungen an den Kammerpräsidenten, sich zu den Vorwürfen des Dr. Liebich endlich zu äußern, lehnte Prof. Oesterreich ab und

verwies auf den kommenden Bericht der AG Aufklärung. Diskussionen waren nicht mehr möglich, da die Videokonferenz durch den Administrator abgebrochen wurde, obwohl es noch Wortmeldungen und Fragen gab.

Ich habe von der letzten Minute der Konferenz eine Screenshot erstellt. Die letzten 3 Eintragungen von Kollegen der KV in der Chatliste um 14.18 Uhr von einem Mitglied der Kammerversammlung lauten: „Ich habe die Hand gehoben, ???, Demokratie?“

Die Frage nach der Demokratie konnte ich für mich an der Stelle nur mit NEIN beantworten.

Peter Bohne im Januar 2021

Anmerkungen des Kammervorstandes zu den Leserbriefen von Dr. Greese und Kollegen Bohne

Die am 28.11.2020 durchgeführte Online-Informationsveranstaltung der Kammerversammlung diente dem Zweck, mit den Kammerdelegierten die schriftlich übersendeten Beschlussanträge zu erörtern. Der Kammervorstand sah eine schriftliche Beschlussfassung unter den gegebenen Umständen als einzige Möglichkeit an, die Handlungsfähigkeit der Zahnärztekammer auch für das Jahr 2021 zu gewährleisten.

Es war von Anfang an kommuniziert, dass sich die Erörterungen wegen der Besonderheiten einer Onlinesitzung auf die in der Tagesordnung genannten Themen beschränken sollten und

keine Aussprachen zu Aspekten, die nicht die Handlungsfähigkeit der Kammer betreffen, vorgesehen waren. Die von Dr. Liebich vorgelegten Vorwürfe sind nach dem Willen der Kammerdelegierten von einer von der Kammerversammlung eingerichteten Arbeitsgruppe Aufklärung zu beantworten. Deren abschließender Bericht liegt bisher nicht vor.

Angesichts der Pandemieentwicklung und der damit zunehmenden Anzahl von Verstorbenen auch in Deutschland ist die Aussage, „dass sich der Präsident hinter einem kleinen Virus verstecke“ ethisch verwerflich und verantwortungslos.

Der Vorstand der ZÄK M-V

Wie ist der „Klebeeffekt“ am Studienort?

Brandenburger Umfrage soll Antwort geben

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg führt aktuell eine Umfrage zum so genannten Klebeeffekt der Studierenden am Studienort durch. Es wird vermutet, dass ein Großteil der Studierenden der Zahnmedizin im jeweiligen Hochschulbundesland verbleibt.

Dieser Sachverhalt soll mit Hilfe der Studie statistisch erfasst werden. Hintergrund ist, dass das Land

Brandenburg selbst keine zahnmedizinische Fakultät hat und somit auf Studienrückkehrer angewiesen ist.

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg bittet um Ihre Mitarbeit. Die Umfrage ist auf der Startseite der Internetseite der LZÄK Brandenburg www.lzkb.de abrufbar.

LZÄZ Brandenburg/ZÄK M-V

Ihre Ansprechpartner/-innen



RA Peter Ihle
Hauptgeschäftsführer

0385 489306-80
p.ihle@zaekmv.de



Dr. Grit Czapla
stellv. Geschäftsführerin, dens,
zahnärztliche Berufsausübung

0385 489306-85
g.czapla@zaekmv.de



Kerstin Schmidt
stellv. Geschäftsführerin,
Finanzen

0385 489306-88
k.schmidt@zaekmv.de



Marie-Christin Ehmcke
Assistentin der Geschäftsführung

0385 489306-80
info@zaekmv.de



Sarah Hannemann
Sekretariat, Finanzen

0385 489306-91
s.hannemann@zaekmv.de



Sandra Bartke
Fort- und Weiterbildung

0385 489306-83
s.bartke@zaekmv.de



Merrit Förg
Beratungsausschuss, Alters- und
Behindertenzahnheilkunde, LAJ

0385 489306-94
m.foerg@zaekmv.de



Steffen Klatt
Öffentlichkeitsarbeit, Social Media,
Notfalldienst

0385 489306-87
s.klatt@zaekmv.de



Paula Koske
Passgenaue Besetzung Auszubil-
dender, Berufsberatung

0385 489306-82
p.koske@zaekmv.de



Annette Krause
Aus- und Fortbildung von Zahn-
medizinischen Fachangestellten

0385 489306-84
a.krause@zaekmv.de



Birgit Laborn
GOZ, Röntgen

0385 489306-86
b.laborn@zaekmv.de



Angelika Radloff
Fort- und Weiterbildung

039954 30886
a.radloff@zaekmv.de



Jana Voigt
Mitgliederverwaltung

0385 489306-97
j.voigt@zaekmv.de

FOLGEN SIE UNS



/zaekmv



/zaekmv



/zahnaerzte-
kammer



www.zaekmv.de



ZahnNews MV

Prof. Andrea Rau folgt Prof. Metelmann

Ordinarienwechsel in MKG-Chirurgie der Universität Greifswald

Im Jahr 1993 nahm Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann den Ruf der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Professor für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Plastische Operationen an und leitete die Klinik und Poliklinik für MKG-Chirurgie/Plastische Operationen bis zum Ende des Jahres 2020.

In diesen Jahren war er nicht nur als Klinikdirektor tätig, sondern bekleidete auch eine Reihe von Ämtern der Universität Greifswald wie Dekan, Prorektor und Rektor bis hin zum Eintritt in die Regierung unseres Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern als Bildungsminister. Diese vielbewegte Zeit charakterisiert Hans-Robert Metelmann heute mit der Erinnerung an die Worte Rudolf Virchows: „Politik ist nichts weiter als Medizin im Großen“ und ergänzt selbst: „Medizin ist Politik im Kleinen. Dies beschreibt Gremienarbeit an Strukturen und Investitionen genauso wie die ärztliche und zahnärztliche Zuwendung zum Menschen, wenn er an Körper, Geist und Seele krank ist. Als Lehrstuhlinhaber und Chefarzt wird man bescheiden, nicht nur angesichts



Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann

der vielen Patientinnen und Patienten, denen wir mit allen modernen Möglichkeiten der Medizin und Zahnmedizin nicht im gewünschten Umfang helfen können. Man wird auch bescheiden, wenn man die Bedeutung und Rolle seines eigenen Faches einmal als Dekan im Kontext der gesamten Fakultät betrachtet, als Rektor vor dem Hintergrund der großen Universität, als Wissenschafts-

minister von der Landesebene aus, von der Bundesebene aus als Mitglied der Kultusministerkonferenz, auf europäischer Ebene als Chairman von ScanBalt, dem Biotech-Forschungsverbund im Nordischen Rat. Und umgekehrt, man darf stolz sein darauf, wie viele hoch motivierte, kompetente, kreative und sozial engagierte Kolleginnen und Kollegen man an seiner Seite weiß, ob es nun um Forschung, Lehre und Krankenversorgung als Politik im Kleinen oder um Bildung, Wissenschaft und Kultur als Medizin im Großen geht.“

Dieser Ära schließt sich jetzt mit Beginn des Jahres 2021 ein weiteres Ordinariat an. Damit steht die Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie/Plastische Operationen an der Universitätsmedi-

zin Greifswald unter einer neuen Leitung.

Prof. Dr. Dr. Andrea Rau hat zum Jahreswechsel die Nachfolge von Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann angetreten. Die neue Klinikdirektorin stammt aus Nordrhein-Westfalen, wo sie ihr Human- und Zahnmedizinstudium absolvierte. Ihre weitere akademische Laufbahn führte sie zunächst nach München. Am Klinikum rechts der Isar absolvierte sie ihre Facharztausbildung zur Mund-Kiefer-Gesichtschirurgin und habilitierte an der Technischen Universität



Prof. Dr. Dr. Andrea Rau

München. Vor dem Ruf an die Universität Greifswald war sie drei Jahre als Leitende Oberärztin am Universitätsklinikum Erlangen tätig. Die neue Ordinaria verfügt eine umfassende Expertise im gesamten mund-kiefer-gesichtschirurgischen und plastisch-rekonstruktiven Behandlungsspektrum. Die Kopf-Hals-Onkologie stellt dabei einen ihrer klinischen und wissenschaftlichen Schwerpunkte dar. Es ist ihr Ziel, den Patienten auch bei ausgedehnten Tumorerkrankungen eine ästhetisch und funktionell zufriedenstellende Rehabilitation zu ermöglichen. Dabei verfolgt sie die Strategie einer leitlinienorientierten, interdisziplinären und multimodalen Tumorthherapie. Sie verfügt über langjährige und umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der mikrovaskulären Gewebetransplantationen und der Anwendung navigierter und CAD/CAM-basierter Operationsmethoden.

Besonders am Herzen liegt Prof. Dr. Dr. Rau eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen zahnärztlichen und ärztlichen Fachdisziplinen. Dazu zählen ein geplanter Ausbau des Zentrums für Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, die Etablierung einer Spezialsprechstunde für Medikamenten-assoziierte Kiefernekrosen und die Stärkung der Vernetzung von Zahn- und Humanmedizin im Schwerpunktthema Oralmedizin. Ein Angebot aus Präsenz- und Online-Fortbildungen sowie regelmäßige Netzwerktreffen sollen dabei den Dialog zwischen Praxen und Universitätsmedizin stärken.

Prof. Dr. Dr. Wolfram Kaduk für die Klinik und Poliklinik für MKG-Chirurgie/Plastische Operationen der Uni Greifswald

Service der KZV

Nachfolger gesucht

In folgenden Planungsbereichen werden Nachfolger für **allgemeinzahnärztliche** Praxen gesucht: Bad Doberan, Güstrow, Ludwiglust, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Neubrandenburg, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern, Parchim, Rostock, Rügen, Schwerin, Uecker-Randow und Wismar. Nachfolger für **kieferorthopädischen** Praxien werden gesucht in dem Planungsbereich Ludwiglust und Rügen.

Die Praxis abgebenden Zahnärzte bleiben zunächst anonym.

Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung; Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt; Praxisabgabe; Praxisübernahme; Übernahme von Praxisvertretung

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Zahnärzte findet am **17. März** (*Annahmestopp von Anträgen: 24. Februar bzw. Anträge MVZ 3. Februar*) statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses bei der KZV M-V, Geschäftsstel-

le des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. **Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) sollten vollständig spätestens 6 Wochen vor** der entsprechenden **Sitzung** bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses **vorliegen**. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Diese Frist dürfte auch im Interesse des Antragstellers sein, da fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert und nachgereicht werden können. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt.

Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung; Ruhen der Zulassung; Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes; Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes); Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang); Verzicht auf die Zulassung. Näheres (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederwesen@kzvmv.de). **KZV**

Beschlüsse des Zulassungsausschusses		
Name	Vertragszahnarztsitz	ab/zum
Zulassung als Vertragszahnarzt		
Johannes Heller	23966 Bad Kleinen, Koppelweg 7	01.02.2021
Ende der Zulassung		
Gabriele Kühn	18196 Dummerstorf, Neubauviertel 4	31.12.2020
Anita Hilker	17389 Anklam, Mühlenstraße 18b	31.12.2020
Dr. Christian Lucas	17495 Groß Kiesow, Hauptstraße 1a	31.12.2020
Dr. Margrit Pagel	18057 Rostock, Doberaner Straße 43b	31.12.2020
Hans-Jürgen Gottelt	18069 Rostock, Schulenburgstraße 20	31.12.2020
Dr. Cornelia Rummel	17438 Wolgast, Ostrowskistraße 15	15.01.2021
Annegret Methling	18147 Rostock, Drostestraße 19	31.01.2021
Dr. Sabine Stribbe	23966 Bad Kleinen, Koppelweg 7	31.01.2021

Angestelltenverhältnisse		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>zum</i>
Genehmigung der Anstellung		
Dr. Sabine Stibbe	Johannes Heller, 23966 Bad Kleinen	01.02.2021
Dr. Juliane Godthardt	Dr. Hanko Dewitz, 19073 Wittenförden	01.03.2021
Ende der Anstellung		
Wanda Dittmer	Dr. Michael Töpke, 19089 Crivitz	31.10.2020
Faig Hasanov	ÜBAG Dr. Kobrow & Kollegen, 19061 Schwerin	22.12.2020
Josefin Daedlow	Anita Hilker, 17389 Anklam	30.12.2020
Dr. Paul Zumstrull	KZV-ÜBAG Bierwolf/Warnecke/Jacobsen, 19053 Schwerin	31.12.2020
Sven Pfitzner	Dr. Stefan Müller, 23970 Wismar	31.12.2020
Nele Quandt	Dr. Imke Segler, 19055 Schwerin	31.12.2020
Dr. Giesela Heyduck	Dr. Christine Berndt, 17454 Zinnowitz	31.12.2020
Dr. Birte Ingwersen	Dr. Holger Garling, 19055 Schwerin	31.12.2020
Dr. Günter Stiewe	Dr. Dörte Möller, 18059 Papendorf	31.12.2020
Dr. Ingrid Stiewe	Dr. Dörte Möller, 18059 Papendorf	02.01.2021
Dr. Maria Hartmann	Dr. Lutz Finke, 17179 Gnoien	31.01.2021
Ende der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft		
Dr. Maike Georgi und Wiebke Georgi	19053 Schwerin, Goethestraße 8-10	31.12.2020

Fortbildungen der Zahnärztekammer

Auf Grund der Verlängerung des Lockdowns werden voraussichtlich im gesamten Februar keine Präsenzveranstaltungen, also auch keine Fortbildungsveranstaltungen der Kammer, stattfinden. Darüber hinaus ist derzeit völlig unklar, wann dies wieder möglich sein wird. Sie finden alle geplanten Kurse und Seminare, den aktuellen Status der Organisation bzw. Umsetzung sowie gegebenenfalls

die Anmeldemöglichkeit auf der Internetseite der Zahnärztekammer M-V unter Zahnärzte/Fortbildung/Fortbildungsprogramm sowie unter Praxispersonal/Fortbildung/Fortbildungsprogramm.

Bitte beachten Sie, dass das Fortbildungsprogramm ausschließlich online verfügbar ist und nicht mehr in gedruckter Form verschickt wird.

Referat Fortbildung

Anonyme Online-Befragung angestellter Zahnärzte

Seit 2007 steigt die Zahl angestellter Zahnärzte kontinuierlich und verändert damit auch die Arbeit der Kammern. Wir möchten angestellte Kollegen bitten, an der Umfrage teilzunehmen und uns Ihre Erfahrungen, Wünsche und Anregungen mitzuteilen.

<https://de.surveymonkey.com/r/MKYYRCW>
Die Umfrage richtet sich auch an in ehemals eigener Praxis angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte. Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle herzlich für Ihre Teilnahme!

ZÄK

Aktuelle Aufbewahrungsfristen

Datenschutzgerechte Entsorgung der Patientenunterlagen

Regelmäßig stellt sich den Vertragszahnärzten die Frage, welche Unterlagen wie lange aufzubewahren sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die gesetzlich oder vertraglich geregelten Aufbewahrungsfristen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Mit dem neuen BMV-Z zum 1. Juli 2018 wurde die vertragliche Aufbewahrungsfrist für Behandlungsunterlagen in der vertragszahnärztlichen Versorgung von bisher 4 Jahren auf grundsätzlich 10 Jahre entsprechend der Regelung des § 630f Abs. 3 BGB angepasst.

Darüber hinaus gehende längere spezielle Aufbewahrungsfristen (z. B. für Röntgenbehandlungen nach

dem Strahlenschutzgesetz – StrlSchG, bis 31. Dezember 2018 Röntgenverordnung) werden hiervon nicht berührt, mithin nicht verkürzt.

Ausnahmen von den genannten Fristen bestehen, wenn die Unterlagen unter anderem für anhängige Prüfverfahren nach dem SGB V, für sonstige außergerichtliche oder gerichtliche Verfahren oder ggf. für weitergehende Steuerprüfungen notwendig sind. In diesen Fällen sollten die erforderlichen Dokumente – im eigenen Interesse – auch nach Ablauf der Fristen weiterhin aufbewahrt werden. Aufbewahrungsfristen gelten im Übrigen über das Ende der Zulassung oder die Praxisaufgabe hinaus.

Ass. jur. Katja Millies

Art der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
<p>Krankenblatt, -kartei: Aufzeichnungen über Behandlungstage und ausgeführte Leistungen, Diagnosen</p> <p>Sonstige Behandlungsunterlagen: Heil- und Kostenpläne sowie Laborrechnungen, Kiefermodelle, Fotografien, HNO-Befunde bei kieferorthopädischen Maßnahmen, Planungsmodelle KFO/KBR/ZE (gem. BEMA-Nummern 7a/7b) <i>Ausgenommen: bloße Arbeitsmodelle</i></p>	<p>10 Jahre</p> <p>Beachte: soweit nicht andere Vorschriften abweichende Fristen vorsehen, bspw. § 199 Abs. 2 BGB – 30 Jahre für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit</p>	<p>§ 630 f Abs. 3 BGB (Beginn: nach Abschluss der Behandlung)</p> <p>§ 8 Abs. 3 BMV-Z (Beginn: nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde)</p> <p><i>Empfehlung: im Zweifel späteren Fristbeginn ansetzen</i></p>
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen	<p>10 Jahre</p> <p>Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres</p>	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen (z. B. bei Strahlentherapie)	30 Jahre	§ 85 Abs. 2 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
Durchschriften der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	<p>Mindestens 12 Monate</p> <p><i>Empfehlung: 10 Jahre (siehe: § 630 f Abs. 3 BGB)</i></p>	Anlage 14b Buchstabe C BMV-Z
Steuerliche Unterlagen , z. B. auch Honorarabrechnung	<p>6 bis 10 Jahre</p> <p>Beginn: mit dem Schluss des Kalenderjahres Ausnahme: kein Fristablauf, solange die Festsetzungsfrist nicht abgelaufen</p>	§ 147 Abgabenordnung

CORONA-WARN-APP AUF EINEN BLICK.

1

DOWNLOAD

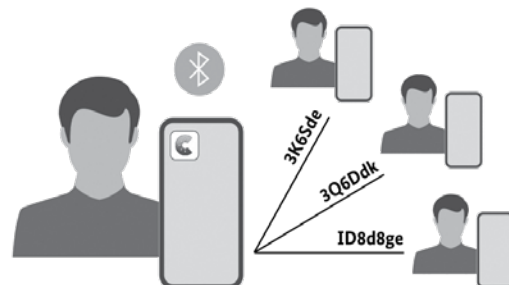
Laden Sie die Corona-Warn-App aus dem App Store oder bei Google Play herunter. Sie müssen keine persönlichen Daten eingeben.



2

RISIKO-ERMITTLUNG

Wenn Sie anderen Menschen nahe kommen, werden über Bluetooth pseudonyme Codes ausgetauscht.



3

WARNUNG

Sobald eine Begegnung der letzten 14 Tage anonym ein positives Testergebnis meldet, werden Sie gewarnt.



4

EMPFEHLUNG

Mit der Warnung gibt Ihnen die App klare Empfehlungen für das weitere Verhalten.

